



POLICY BRIEF (11/2019)

Braunkohle Folgekosten: Verursachergerechte Finanzierung sicherstellen

Von Swantje Fiedler und Isabel Schrems

Der beschleunigte Kohleausstieg und die angespannte wirtschaftliche Lage für Braunkohlekraftwerke machen deutlich, dass eine Absicherung der finanziellen Risiken so dringend ist wie nie zuvor. Die „Vorsorgevereinbarungen“, die dazu in Brandenburg und Sachsen unterzeichnet wurden, sind dafür allerdings nicht geeignet.

Stattdessen müssen Sicherheitsleistungen und eine verbesserte Konzernhaftung dafür sorgen, dass die Verursacher auch für die Folgekosten des Braunkohlebergbaus aufkommen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die langfristigen Kosten der Wiedernutzbarmachung der Braunkohlegebiete, sowie das Risiko möglicher Kostensteigerung, sind bis heute unklar.
- Die Bruttogewinne der deutschen Braunkohlekraftwerke sind in diesem Jahr stark gefallen, so dass das Braunkohlegeschäft nicht mehr rentabel ist und die Gefahr einer Insolvenz größer ist.
- Das aktuelle Modell von Rückstellungen und Zweckgesellschaften ist zur verursachergerechten Finanzierung der Folgekosten nicht ausreichend. Die Vorsorgevereinbarungen in Brandenburg und Sachsen müssten für eine Absicherung der Risiken grundlegend überarbeitet werden.
- Um die Finanzierung der Folgekosten zu sichern, müssen die zuständigen Bergbauämter Sicherheitsleistungen von den Bergbaubetreibern einfordern. Zusätzlich muss für den Insolvenzfall eine langfristige Haftung von Mutterkonzernen sichergestellt werden.

1 Reformbedarf: Warum muss die Finanzierung besser gesichert werden?

Wer trägt die Folgekosten des Braunkohlebergbaus? Langfristige Gewässernachsorge, Bergschäden, Verlust biologischer Vielfalt, gesundheitliche Auswirkungen und der Klimawandel sind Beispiele dafür, dass die Gesellschaft bereits heute für einen Teil der Kosten aufkommt. Zur Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Flächen sind die Tagebaubetreiber hingegen per Gesetz ausdrücklich verpflichtet. Allerdings ist fraglich, ob das Finanzierungsmodell der unternehmensinternen Rückstellungen sicherstellt, dass die Kosten tatsächlich von den Verursachern getragen werden. Die Risiken der bisherigen Rückstellungspraxis sind hinlänglich bekannt (FÖS 2018; FÖS/IASS 2016a; FÖS/IASS 2016b).

Niemand sagt, wie teuer es wird

In den vergangenen Jahren sind in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen von den jeweiligen Bergämtern Gutachten zur Überprüfung der Rückstellungen in Auftrag gegeben worden (KPMG 2016; RWTH Aachen 2017; Tudeshki 2017; Tudeshki 2018). Darin finden sich viele Zahlen und Angaben zu geplanten Rekultivierungen, aber drei Fragen werden nicht beantwortet:

1. Wie teuer wird die Wiedernutzbarmachung insgesamt?
2. Welche Kosten fallen langfristig an, und welche Risiken für Kostensteigerungen gibt es?
3. Wie solide sind die Vermögen der Bergbaubetreiber, aus denen die Kosten bezahlt werden sollen?

Im Jahr 2018 betragen die bergbaubedingten Rückstellungen des Unternehmens LE-B für das Lausitzer Revier (ohne Tagebau Cottbus-Nor) rund **1,38 Mrd. Euro** (Tudeshki 2018) und die des Unternehmens RWE insgesamt **2,53 Mrd. Euro** (RWE AG 2018). Dies verrät aber nichts darüber, mit welcher Summe insgesamt gerechnet wird. Die einzige bekannt gewordene Schätzung stammt aus dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg. Sie beziffert die Rekultivierungskosten für das Lausitzer Braunkohlerevier (möglicherweise aber auch nur für den Braunkohlentagebau Welzow-Süd) auf rund **3 Mrd. Euro** (Landtag Brandenburg 2017). Eine informierte Debatte ist auf dieser Grundlage nach wie vor nicht möglich.

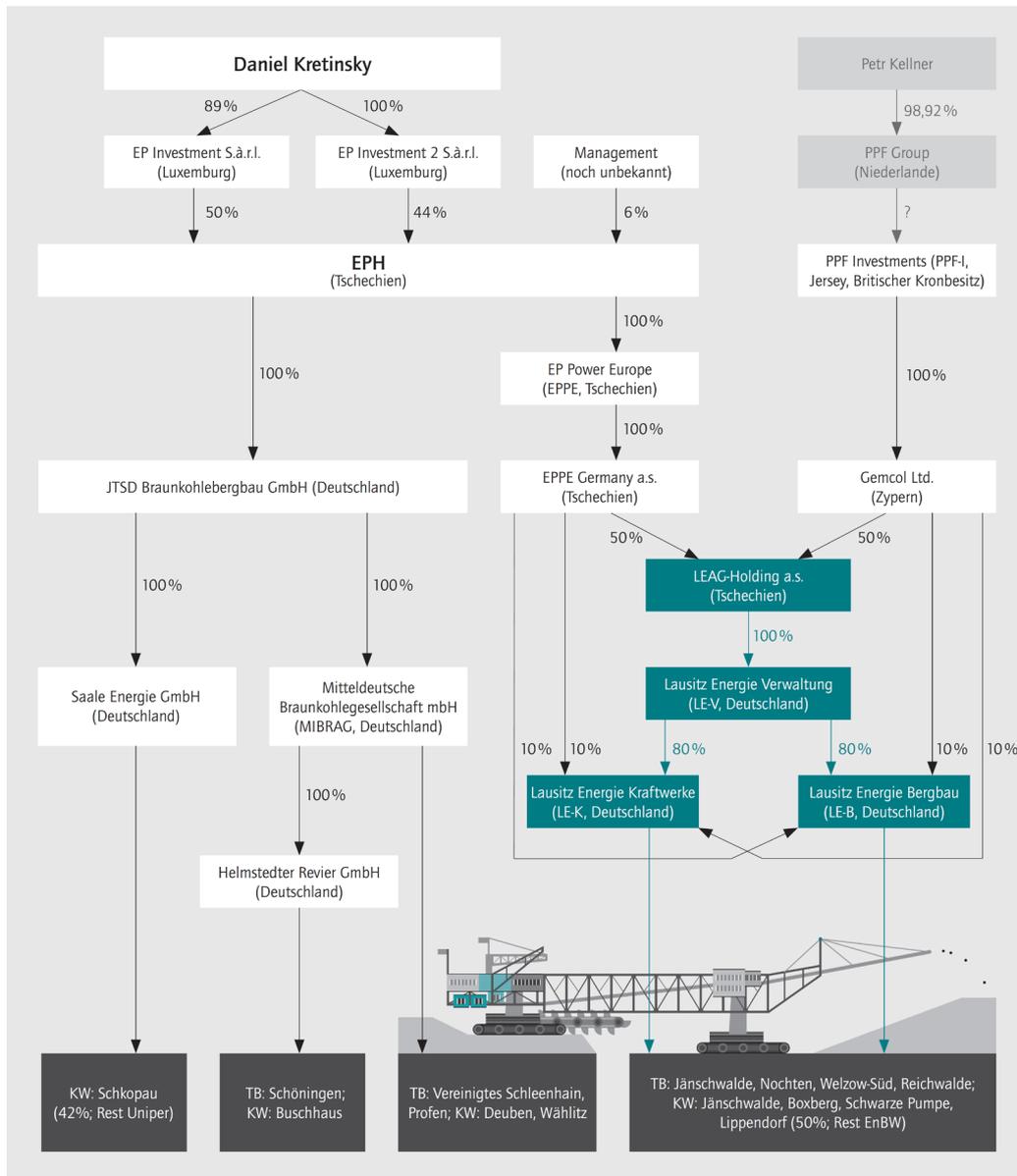
Das größte Risiko ist die mangelnde Konzernhaftung

Im Falle der Insolvenz könnten sich die Mutterunternehmen der Bergbaubetreiber nach geltender Gesetzeslage

zum einen durch die **Kündigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen**, zum anderen durch **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen** der Verantwortung für die Folgekosten entziehen. In beiden Fällen müssten in letzter Konsequenz der Staat und damit die Steuerzahler/innen für die Kosten eintreten. Konkret zeigt sich das bestehende Risiko an zwei Fällen:

1. **RWE** gelang es 2016 durch eine Umstrukturierung des Unternehmens die zukunftssträchtigen Unternehmensteile (Erneuerbare Energien, Netze und Vertrieb) aus der RWE in dem neuen Tochterunternehmen innogy zu bündeln, ohne dass im Gegenzug Garantien, Patronatserklärungen, Schuldübernahmeerklärungen etc. für die Altlasten der RWE mit an die innogy abgegeben wurden. Denn die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen RWE und innogy wurden im September 2016 gekündigt. Dadurch dienten Gewinne der innogy nicht mehr als Absicherung der Verbindlichkeiten der RWE und damit den Folgekosten des Braunkohlebergbaus (FÖS 2018; Norddeutsche Landesbank 2016).
2. Auch die Lausitzer Braunkohle wurde 2016 komplex umstrukturiert. Bis September 2016 wurde das gesamte Braunkohlegeschäft in der Lausitz vom staatlichen schwedischen Energiekonzern Vattenfall betrieben. Aufgrund der schlechten Gewinnerwartungen der Branche sowie der Inkompatibilität der Braunkohleverstromung mit den Klimaschutzziele der schwedischen Regierung entschloss sich Vattenfall zum Verkauf (Vattenfall 2016). Übernommen wurden die Lausitzer Tagebaue und Kraftwerke von dem tschechischen Energiekonzern **Energetický a Průmyslový Holding (EPH)** sowie dem tschechisch-britischen Finanz- und Investmentunternehmen **PPF-Investments (PPF-I)**. Wie Abbildung 1 zeigt, betreiben beide über mehrere Tochterfirmen, u.a. mit Sitz auf der Kanalinsel Jersey und auf Zypern, die tschechische LEAG Holding. Diese bildet wiederum die Dachmarke der Lausitz Energie Verwaltung mit Sitz in Deutschland, welche die Lausitz Energie Bergbau AG und die Lausitz Energie Kraftwerke AG betreiben (DIW 2017). Inwieweit die Mutterunternehmen EPH und PPF-I bei einer möglichen Insolvenz der Tochterfirmen zur Finanzierung der Verbindlichkeiten herangezogen werden können ist unklar (FÖS 2018). Der EPH-Manager Špringl verstärkte die Zweifel an einer künftigen Konzernhaften in einem Interview mit dem Wirtschaftsmagazin Capital im Dezember 2017. Darin erklärte er, dass das Mutterunternehmen EPH seiner Ansicht nach nicht für die Verpflichtungen der Lausitzer Tochter LEAG hafte (Capital 2017).

Abbildung 1: Unternehmensstruktur der ostdeutschen Braunkohlewirtschaft



Quelle: DIW (2017)

Das Braunkohlegeschäft ist wirtschaftlich angeschlagen

Dass der Insolvenzfall nicht gänzlich ausgeschlossen ist, zeigt die wirtschaftliche Entwicklung des Braunkohlegeschäfts. Denn die LEAG selbst verfügt lediglich über 14 Mio. Euro Stammkapital, aus denen die künftig anfallenden Verpflichtungen nicht gedeckt werden können (Grüne Fraktion Brandenburg 2017). Einer Modellierung von Sandbag (2019) zufolge sind die **Bruttogewinne (gross profit) der deutschen Braunkohlekraftwerke im ersten**

Halbjahr 2019 um 54% von 1.190 Mio. Euro auf 513 Mio. Euro gefallen (siehe Abbildung 2).

Die Bruttogewinne älterer Kraftwerksblöcke (von vor 1990) **sanken sogar um 62%** von 500 Mio. Euro auf 188 Mio. Euro. Diese niedrigen Bruttogewinne deckten auch die Fixkosten der Kraftwerke bei weitem nicht mehr, was im ersten Halbjahr 2019 zu Verlusten von 664 Mio. Euro führte. Sandbag (2019) zufolge wird die Braunkohlebranche im Zeitraum 2020 bis 2022 mit **weiteren Verlusten von 1,8 Mrd. Euro** zu rechnen haben.

Abbildung 2: Rentabilität des deutschen Braunkohlegeschäfts



Quelle: Sandbag (2019)

2 Reformbedarf: Warum sind die Vorsorgevereinbarungen in Brandenburg und Sachsen nicht ausreichend?

Aufgrund des wachsenden öffentlichen Drucks unterzeichnete die Lausitzer Energie Bergbau AG (LE-B) **sowohl mit dem Freistaat Sachsen (Dezember 2018) als auch mit dem Land Brandenburg (Juli 2019) Vorsorgevereinbarungen**. Erklärtes Ziel dieser Vereinbarungen ist die finanzielle Absicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen.

In den Vorsorgevereinbarungen wird die Einrichtung von Zweckgesellschaften festgelegt. Jene sollen mit einem zweckgebundenen Sondervermögen ausgestattet werden, welches zunächst aus einem **Sockelbetrag** besteht und vor allem aus dem **„laufenden Cashflow“** jährlich ausgebaut werden soll (Ansparkonzept). Nach etwa zehn Jahren sollen keine neuen Mittel hinzugefügt werden, sondern nur noch Erträge aus dem bis dahin vorhandenen Sondervermögen erwirtschaftet werden. Das Sondervermögen soll insolvenz sicher an die jeweiligen Bundesländer verpfändet werden (Lausitz Energie Bergbau AG/Freistaat Sachsen 2018; Lausitz Energie Bergbau AG/Land Brandenburg 2019).

Die LE-B hat ihre bergrechtlichen Verpflichtungen weiterhin vorrangig aus ihrem Betriebsvermögen zu finanzieren. Das Vermögen der Zweckgesellschaft ist dann einzu-

setzen, wenn der letzte Tagebau beendet ist und somit aus der Braunkohleverstromung keine Erträge mehr erzielt werden können.

In der derzeitigen Ausgestaltung verfehlt die Vorsorgevereinbarung ihren Zweck:

- Laut eines Kurzgutachtens der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm (2019) entspricht die Gründung einer Zweckgesellschaft und die Ansparung eines Sondervermögens aus dem „laufenden Cashflow“ keiner der durch den Gesetzgeber in §232 BGB, §56 Abs.2 S.2 BbergG zugelassenen Arten einer Sicherheitsleistung. **Nicht vorhergesehene Arten von Sicherheitsleistungen** dürfen generell nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden und müssen strenge Anforderungen bezüglich der unmittelbaren Abrufbarkeit der Sicherheit oder Bonität des Bürgen erfüllen. Rein vertragliche Vereinbarungen, wie mittels der Vorsorgevereinbarung getroffen, sind dabei nicht vorgesehen (Ziehm 2019).
- Innerhalb der Vorsorgevereinbarung **fehlt es an Regelungen** für den Fall, dass die Lausitz Energie Bergbau (LE-B) **ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt** bzw. nicht nachkommen kann (z.B. im Fall einer Insolvenz). Von Seiten der LE-B sind bezeichnenderweise keine begründeten Prognosen bekannt, inwieweit künftig Zahlungsverpflichtungen erfüllt und darüber hinaus Gewinne erzielen werden können (Ziehm 2019).

Bei der Berechnung der zu leistenden Beträge wird von Finanzüberschüssen bis 2042 ausgegangen. **Inwieweit die festgelegten Beträge überhaupt und in ausreichender Höhe erzielt werden können, bleibt bei den derzeitigen wirtschaftlichen Erträgen der Braunkohle jedoch fraglich.** Innerhalb der Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass sich die Rahmenbedingungen für Tagebaue und Kraftwerke künftig nicht ändern werden. Geplante Schließungen im Rahmen der Energiewende, welche weitere Ertragsrückgänge mit sich bringen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Zusätzlich werden Kosten für Kraftwerksnachrüstungen zur Einhaltung von EU-Emissionsgrenzwerten (LCP BREF) potentiell unterschätzt. Die Wiedernutzbarmachung scheint unter diesen Umständen nur dann finanziell gesichert, wenn sich an den Bedingungen im Braunkohlegeschäft nichts ändert. Dies ist insbesondere **widersprüchlich**, wenn man bedenkt, dass die Vorsorgevereinbarung aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Lage des Braunkohlegeschäfts und der finanziellen Ausstattung der LEAG getroffen wurde (BUND 2019; Linksfraktion Sachsen 2018).

- Die **Reinvestition der eingezahlten Mittel zur „Generierung von Erträgen“** ist **kritisch** zu bewerten. Bisher herrscht keine Klarheit darüber, wohin das angesparte Geld genau fließen wird. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Geld risikoreich investiert wird oder sogar in Fonds der EPH fließt. Bleiben die erhofften Erträge aus, muss wiederum die Allgemeinheit für die Langzeitkosten aufkommen (Linksfraktion Sachsen 2018).
- **Die Vorsorgevereinbarungen bleiben an einigen Stellen sehr vage und intransparent** und lassen Fragen zur konkreten Umsetzung offen. Das Ansparkonzept ist nicht öffentlich einsehbar und die Höhe der jährlichen Zuführungen bisher nicht bekannt. Der in Brandenburg vereinbarte Sockelbetrag soll für die Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd 102,9 Mio. Euro betragen. Diese Zahl wurde erst am 9. August 2019 auf öffentlichen Druck hin veröffentlicht. Insgesamt soll bis 2034 ein Sondervermögen von 770 Mio. Euro angespart werden (Grüne Fraktion Brandenburg 2019). Laut Bergs (2006) fällt ein Großteil der Kosten für die Rekultivierung erst an, wenn die Abraumabgrube den Endstand erreicht hat.
- **Aufgrund der fehlenden Informationen über die angenommenen Rekultivierungskosten und -zeiträume kann nicht überprüft werden, inwiefern das geplante Vermögen ausreicht. Klar ist bereits, dass es nicht die gesamten Kosten abdeckt und für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Eine drohende Insolvenz vor dem Jahr 2034 sichert es nicht ab.**

3 Wie kann die Finanzierung der Folgekosten gesichert werden?

Nach wie vor ist es dringend geboten, die Finanzierungsvorsorge im Braunkohlebereich auf ein tragfähiges Fundament zu stellen und möglichst insolvenzfest auszugestalten. Folgende Schritte sind dringend notwendig:

Mehr Kostentransparenz und Kontrolle

Die wichtigsten Informationen zu den Folgekosten **fehlen immer noch**: Erwartete Kosten müssen genannt und Ansparkonzepte müssen öffentlich gemacht werden. Besonders die langfristigen Kosten bzw. mögliche Ewigkeitslasten müssen untersucht werden. Die Schätzungen und Konzepte müssen an die Anforderungen des Klimaschutzes und den beschleunigten Kohleausstieg angepasst werden.

Sollten die Bergbaubetreiber und Bergämter in dieser Frage nicht selbst aktiv werden, ist es die explizite Aufgabe der Rechnungshöfe der Länder, sich als Kontrollinstitution für die öffentlichen Haushalte die notwendigen Informationen einzuholen.

Sicherheitsleistungen für den Insolvenzfall

§ 56 BbergG bietet den zuständigen Bergbehörden bereits heute die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu erheben, um sicherzustellen, dass die Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen erfüllt werden. Im Gegensatz zu Rückstellungen oder Zweckgesellschaften können Sicherheitsleistungen vor Insolvenz geschützt werden. Sie sind ausdrücklich darauf angelegt, den Insolvenzfall abzusichern, bevor das Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage gerät.

Im Gegensatz zu Braunkohletagebauen werden beispielsweise bei Kies- und Kiessandtagebauen mit Verweis auf § 56 BbergG standardmäßig Sicherheitsleistungen von den Landesbergbehörden erhoben (z. B. Tagebaue Biesen, Ruhlsdorf, Wollschow). Verpflichtende Sicherheitsleistungen gibt es z. B. auch schon bei der Genehmigung von Abfallentsorgungseinrichtungen und Windenergieanlagen. Brandenburg legt dabei per Runderlass fest, dass für alle Abfallentsorgungseinrichtungen eine Sicherheitsleistung verlangt wird. Sicherheitsleistungen für Windenergieanlagen sind bundesweit im Baugesetzbuch (BauGB) in Form von Verpflichtungserklärungen zum Rückbau vorgeschrieben (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Mögliche Formen von Sicherheitsleistungen sind z. B. die Hinterlegung von Barmitteln oder Wertpapieren, Bankbürgschaften oder Versicherungsverträge (Tudeshki 2018).¹ Die Landesregierungen sollten ihre für den Braunkohlebergbau zuständigen Bergbehörden dazu auffordern, **Sicherheitsleistungen von den Bergbaubetreibern** (auch nachträglich) einzufordern. Da die Erhebung einer Sicherheitsleistung bisher im Ermessen der Landesbergbehörden liegt, könnte die Bundesregierung diese auch mit einer Änderung des BBergG verbindlich machen.

Als Sofortmaßnahme müsste mindestens die Summe von 1,7 Mrd. Euro Barmittel, die Vattenfall der LEAG beim Verkauf überschrieben hat, in Sicherheitsleistungen überführt werden.

Mögliche Entschädigungszahlungen in Sicherheitsleistungen überführen

Im Abschlussbericht der so genannten „Kohlekommission“ wird erwogen, Braunkohleunternehmen bei der Umsetzung eines beschleunigten Kohleausstiegs finanziell zu entschädigen. Wenn Entschädigungen gezahlt werden, müssen diese aber **unmittelbar in Sicherheitsleistungen überführt** werden. Das Geld muss ohne Ausnahme für die Folgekostenfinanzierung gesichert werden.

Haftung der Mutterkonzerne sicherstellen

Die Mutterkonzerne EPH/PPF müssen dazu aufgefordert werden, mit der Tochter LEAG bzw. LE-B einen **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** abzuschließen. Um den Gefahren von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen und der Kündigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zu begegnen, sollte zudem eine **langfristige Nachhaftung von Mutterkonzernen** für die Bergbaubetreiber hinsichtlich der Kosten der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung und Nachsorge sichergestellt werden. Dazu müsste die Bundesregierung als ersten Schritt ein Nachhaftungsgesetz für die Braunkohlewirtschaft verabschieden. Wesentliches Ziel eines solchen Nachhaftungsgesetzes wäre es, dass die Mutterkonzerne im Falle der Insolvenz der Bergbaubetreiber für die Zahlungsverpflichtungen aufkommen. Dies gilt auch und gerade, wenn der Bergbaubetreiber als Rechtsträger erloschen ist oder wenn das Bergbaugeschäft vom Mutterkonzern getrennt wird.

¹ Eine Übersicht über Arten von Sicherheitsleistungen bietet das Gutachten zur Überprüfung der Rückstellungen in Brandenburg, Teil B, Kapitel 2.3.2.1 (Tudeshki 2018)

Zweckgesellschaften nachbessern?

Die bestehenden Vorsorgevereinbarungen in Brandenburg und Sachsen weisen so große Schwächen auf, dass eine kosmetische Nachbesserung nicht ausreicht. **Um ausreichend hohe Mittel vor Insolvenz zu schützen, müssten die Zweckgesellschaften umfassend geändert werden.** Grundsätzlich kommen, in Anlehnung an die bereits genannten Kritikpunkte, folgende Änderungen in Frage:

- Die gesamten erwarteten Kosten sowie das innerhalb der Vorsorgevereinbarung festgelegte Ansparkonzept und die geplanten Finanzierungszeiträume müssen **öffentlich einsehbar** sein. Sie müssen so ausgestaltet werden, dass die gesamten Rekultivierungskosten mit Sicherheit abgedeckt werden können. Jede Art der Finanzierungsvorsorge sollte dabei auch die Rekultivierungskosten während des laufenden Betriebs absichern. Dies ist bei den Zweckgesellschaften bisher nicht vorgesehen.
- Anstelle des Ansparens eines Sondervermögens sollten **andere Sicherheitsleistungen** wie Barmittel, Wertpapiere, Bankbürgschaften, Sicherheiten an Grundstücken oder Versicherungsverträge erhoben werden, welche die Übernahme der Folgekosten von Seiten der Bergbaubetreiber auch in dem Falle einer Insolvenz oder nicht ausreichender Betriebsgewinne garantieren können.

Wird dies nicht umgesetzt, müssten mindestens **Sicherungs- bzw. Kontrollmechanismen** eingeführt werden. Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist beispielsweise auch die Einrichtung eines internen Sondervermögens zu Sicherungszwecken vorgesehen. Hierbei unterliegt die Verwaltung des Sicherungsvermögens der BaFin. Die BaFin kann dabei auch die Erhöhung des Sicherungsvermögens anordnen, wenn dies geboten erscheint (Ziehm 2018). Eine vergleichbare Überwachung könnte auch für die Zweckgesellschaft eingerichtet werden.

- Die **Haftung** der Mutterkonzerne EPH/PPF müsste für den Fall einer Insolvenz der LEAG/LE-B oder nicht ausreichender Betriebsgewinne gewährleistet sein (siehe FÖS/IASS 2016a; FÖS/IASS 2016b). Dies ist besonders wichtig, weil das Sondervermögen der Zweckgesellschaft bisher nur für die langfristigen Folgekosten nach Beendigung des aktiven Tagebaus vorgesehen ist. Jedoch besteht auch bis dahin ein Insolvenzrisiko der LEAG/LE-B. Die Haftung der Mutterkonzerne soll ebenfalls das Risiko einer Steigerung der anfallenden Folgekosten absichern.

QUELLEN

- Bergs, S. (2006): Rückstellungen im Braunkohlenbergbau. Wiesbaden.
- BUND (2019): Hintergrund: Antrag auf Sicherheitsleistung für Tagebau Welzow-Süd. Abrufbar unter: https://www.bund-brandenburg.de/fileadmin/brandenburg/Energie/2019-08-26_Hintergrundpapier_LEAG_final.pdf. Letzter Zugriff am: 24.9.2019.
- Capital (2017): Lausitz-Investor warnt vor Kohle-Ausstieg. Abrufbar unter: <https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/braunkohle-eigentuemer-warnt-vor-kohle-ausstieg>. Letzter Zugriff am: 11.7.2018.
- DIW (2017): Ostdeutsche Braunkohle. Abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.552171.de/17-6.pdf. Letzter Zugriff am: 2.7.2018.
- FÖS (2018): Braunkohlerückstellungen: Aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen zur sicheren Finanzierung der Bergbaufolgekosten. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2018-09Braunkohlerueckstellungen-Empfehlungen-an-die-Kohlekommission.pdf>. Letzter Zugriff am: 7.10.2019.
- FÖS, IASS (2016a): Finanzielle Vorsorge im Braunkohlebereich. Optionen zur Sicherung der Braunkohlerückstellungen und zur Umsetzung des Verursacherprinzips. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2016-06-FOES-IASS-Finanzielle-Vorsorge-Braunkohle.pdf>. Letzter Zugriff am: 8.3.2017.
- FÖS/IASS (2016b): Am Ende ohne Kohle? Risiken für gesellschaftliche Folgekosten und Optionen zur Sicherung der Braunkohlerückstellungen. Abrufbar unter: https://www.boell.de/sites/default/files/boell.brief_gruene_ordnungspolitik_4_am_ende_ohne_kohle-_folgekosten_braunkohlerueckstellungen.pdf. Letzter Zugriff am: 7.10.2019.
- Grüne Fraktion Brandenburg (2017): EPH-Konzern bestätigt, dass er für Lausitzer Braunkohle nicht haftet. Bündnisgrüne: Land darf sich nicht erpressen lassen. Abrufbar unter: <https://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/presse/pressemitteilungen/2017/eph-konzern-bestaetigt-dass-er-fuer-lausitzer-braunkohle-nicht-haftet/>. Letzter Zugriff am: 30.10.2019.
- Grüne Fraktion Brandenburg (2019): Bergbaubetreiber gibt Eckdaten zu Rekultivierungskosten an. Bündnisgrüne: Summe viel zu gering. Abrufbar unter: <https://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/presse/pressemitteilungen/2019/bergbaubetreiber-gibt-eckdaten-zu-rekultivierungskosten-an-buendnisgruene-summe-viel-zu-gering>. Letzter Zugriff am: 8.10.2019.
- KPMG (2016): Vollständigkeit und Angemessenheit der bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen nach IFRS zum 31. Dezember 2016. Abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2017/09/138_17_09_26/index.php. Letzter Zugriff am: 14.10.2019.
- Landtag Brandenburg (2017): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2498 der Abgeordneten Heide Schinowsky der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/6097: Eigentümerübergang der Braunkohle-Sparte von Vattenfall an die LEAG Holding a. s., EPH, PPF-I, Drucksache 6/6301. Abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_6300/6301.pdf. Letzter Zugriff am: 29.6.2018.
- Lausitz Energie Bergbau AG, Freistaat Sachsen (2018): Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtung für die Tagebaue Nochten und Reichwalde. Abrufbar unter: https://www.oba.sachsen.de/download/Vorsorgevereinbarung_LEAG.pdf. Letzter Zugriff am: 24.9.2019.
- Lausitz Energie Bergbau AG, Land Brandenburg (2019): Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs-sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde. Abrufbar unter: https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/Vorsorgevereinbarung.pdf. Letzter Zugriff am: 24.9.2019.
- Linksfraktion Sachsen (2018): Erpressung: LEAG will zerstörte Landschaft in Sachsen nur dann wieder herstellen, wenn von ihrem Gewinn dafür noch was übrig ist. Abrufbar unter: https://www.linksfraktionsachsen.de/fileadmin/gemeinsamedateien/Dokumente/Hintergrundpapier_Sondervermoege_Sicherheitsleistungen_LEAG.pdf. Letzter Zugriff am: 4.7.2018.
- Norddeutsche Landesbank (2016): Innogy SE - Mit Rückenwind an der Muttergesellschaft RWE AG vorbei. Abrufbar unter: https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/analysen_prognosen/corporates/corporate_bond_special/20161101_Corporate_Bond_Special.pdf. Letzter Zugriff am: 11.7.2018.
- RWE AG (2018): Zwischenmitteilung über die ersten drei Quartale 2018. Abrufbar unter: <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3938710/data/0/4/RWE-Zwischenmitteilung-Q1-Q3-2018.pdf>. Letzter Zugriff am: 8.10.2019.
- RWTH Aachen (2017): Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung von langfristigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rheinischen Revier. Schlussbericht. Zusammenstellung der technischen Maßnahmen und Prüfung der rechnerischen Plausibilität der Kosten. Abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/container/anlagen_pm/17_09_gutachten_rwth_aachen_zu_rwe_rueckstellungen.pdf. Letzter Zugriff am: 1.3.2018.

- Sandbag (2019): The cash cow has stopped giving: Are Germany's lignite plants now worthless? Abrufbar unter: <https://sandbag.org.uk/wp-content/uploads/2019/07/2019-Cash-Cow-report-1.3.pdf>. Letzter Zugriff am: 7.10.2019.
- Tudeshki, P. D.-I. habil. H. (2017): Validierung und Prüfung der bergbaulichen Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue, Altstandorte und Kraftwerksreststoffdeponien der RWE Power AG. Abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/container/anlagen_pm/17_09_gutachten_mtc_tudeshki_zu_rwe_rueckstellungen.pdf. Letzter Zugriff am: 26.3.2018.
- Tudeshki, P. D.-I. habil. H. (2018): Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau: Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG. Abrufbar unter: https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/Gutachten%20R%C3%BCckstellungen.pdf. Letzter Zugriff am: 14.10.2019.
- Vattenfall (2016): Vattenfall to sell German lignite operations. Abrufbar unter: <https://corporate.vattenfall.com/press-and-media/press-releases/2016/vattenfall-to-sell-german-lignite-operations/>. Letzter Zugriff am: 9.7.2018.
- Ziehm, D. C. (2018): Rechtsgutachten: Zur Sicherstellung der Finanzierung von Nachsorgepflichten im Lausitzer Revier: Pflicht der Bergaufsicht zur Anordnung von Sicherheitsleistungen. Abrufbar unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/rechtsgutachten_sicherheitsleistungen_lausitz_10.10.2018.pdf. Letzter Zugriff am: 24.9.2019.
- Ziehm, D. C. (2019): Kurzgutachten „Vorsorgevereinbarung“ zwischen brandenburgischer Landesregierung und LE-B: Risikofortsetzung statt Risikoabsicherung. Abrufbar unter: https://gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/ltf_brandenburg/Dokumente/Website_Content/190213_Kurzgutachten_Vorsorgevereinbarung_Brandenburg.pdf. Letzter Zugriff am: 24.9.2019.